

Stellungnahme zum
Sektoralen
Raumordnungskonzept Wind

Wien, am 13. Februar 2014

Inhalt

1.	Vorbemerkung	3
2.	Verordnungsentwurf.....	3
3.	Erläuterungen zum Verordnungsentwurf	3
4.	Allgemeine Anmerkungen zum Energiefahrplan 2030 - Windkraftnutzung	4
5.	Vorgangsweise bei der Festlegung der § 19 Zonen	5
5.1.	Mögliche Auswirkungen in unterschiedlichen Phasen der Errichtung von Windparks	5
5.2.	Kriterium Naturschutz.....	5
5.3.	Tourismus.....	7
5.4.	ökologische Wertigkeit des Gebietes.....	8
5.5.	Orts- und Landschaftsbild	8
5.6.	Nicht berücksichtigte, aber sehr wesentliche Kriterien	9
6.	Zur Variantenprüfung (Kap. 9 im Umweltbericht)	9
7.	Zum Monitoring (Kap. 15 im Umweltbericht).....	9
8.	Methodische Vorgangsweise bei der Errichtung von Windkraftanlagen in den definierten § 19 Zonen	9
8.1.	Prüfung der einzelnen WKAs auf Ebene 2 (Gemeinden)	9
8.2.	Prüfung der einzelnen WKAs auf Ebene 3 (UVP-Verfahren oder ähnliches)	10
9.	Einwendungen zu einzelnen § 19 Zonen.....	11
10.	Quellen.....	16

1. Vorbemerkung

Der Naturschutzbund NÖ nimmt im Folgenden zum Entwurf der „Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Nutzung der Windkraft in Niederösterreich“ in offener Frist Stellung.

Wir begrüßen das Vorgehen, mittels einer strategischen Planung – so wie auch die EU Kommission in ihrem Leitfaden zur Entwicklung der Windenergie und Natura 2000 (EU-Kommission 2012) vorgeschlagen hat – Interessenskonflikte in der Thematik im Vorhinein bestmöglich zu vermeiden. Allerdings mussten wir bei der Analyse des vorgelegten Umweltberichts feststellen, dass die gewählte Methode, mit der das vorliegende Ergebnis erzielt wurde, in vielerlei Hinsicht diskussionswürdig ist. Für den Naturschutzbund NÖ ist die vorliegende Zonierung in mehreren Punkten nicht tragfähig.

2. Verordnungsentwurf

§ 2 Ziel des Verordnungsentwurfes lautet folgendermaßen *Das Ziel dieses Raumordnungsprogrammes ist die Regelung der Anzahl der Windkraftanlagen in Niederösterreich zur Erreichung der Ziele des NÖ Energiefahrplanes.*

Einwand: Mit dem vorliegenden Entwurf werden Zonen definiert (Anhang I), in denen die Widmung als „Grünland-Windkraftanlage“ möglich wird. Es wird nie von einer bestimmten Anzahl von Windkraftanlagen gesprochen. Das Ziel der Verordnung ist damit falsch definiert bzw. entspricht das Ergebnis nicht der Zielsetzung der Verordnung.

§3 Abs. 2 besagt: *Im Nahbereich der im Anhang 1 festgelegten Zonen ist die Neuwidmung von Wohnbauland, Bauland-Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch und baulandähnlichen Grünlandwidmungsarten nur soweit zulässig, als dadurch die Errichtung von Windkraftanlagen weder verhindert noch erschwert wird.*

Einwand: Einer Gemeinde, die sich gegen die Errichtung einer Windkraftanlage ausspricht, wird die Möglichkeit genommen, über diese Fläche raumplanerisch zu verfügen, was aus Sicht des Naturschutzes dann weniger ein Problem darstellt, wenn es um tatsächliches Bauland geht, allerdings sehr wohl bei den von den Erläuterungen näher definierten „baulandähnlichen Grünlandwidmungsart“ Kleingärten, Campingplätze, erhaltenswerte Gebäude im Grünland sowie land- und forstwirtschaftliche Hofstellen, was eine wesentliche Einschränkung darstellt.

3. Erläuterungen zum Verordnungsentwurf

Im Allgemeinen Teil lautet es: *Bei der Festlegung dieser Zonen für die Windenergienutzung ist insbesondere auf die im Raumordnungsgesetz normierten Abstandsregelungen zu windkraftsensiblen Widmungsarten, auf die Interessen des Naturschutzes und des Tourismus, auf die ökologische Wertigkeit des Gebietes, auf das Orts- und Landschaftsbild, auf den Schutz des Alpenraumes, auf die Netzinfrastruktur und auf die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windparks Bedacht zu nehmen.*

Einwand: Die Kriterien Interessen des Naturschutzes, Tourismus, ökologische Wertigkeit des Gebietes und Orts- und Landschaftsbild wurden in der Arbeit zur Festlegung der §19 Zonen nicht ausreichend fachlich fundiert bearbeitet. Weder die verwendete Datengrundlage noch die Analyse der Daten führen dazu, dass damit *die landesweiten und regionalen Schutzinteressen wahrgenommen werden.* Erläuterungen im Detail dazu siehe Kapitel 5.

Weiteres steht geschrieben: *Es bleibt den Gemeinden durch das Erfordernis der Widmungsfestlegung „Grünland-Windkraftanlage“ die rechtliche Grundlage erhalten, über die konkrete Standortbestimmung eines Windparks innerhalb der Zonen für die Windkraftnutzung gemäß dem überörtlichen Raumordnungsprogramm bzw. über die Inanspruchnahme der Zonen für die Windkraftnutzung selbst zu entscheiden.* Damit und mit den UVP Verfahren sollen die lokalen Schutzinteressen gewahrt bleiben.

Einwand: Diese Vorgangsweise ist nachvollziehbar und auch im Sinne der Raumplanungsgepflogenheiten im Bundesland Niederösterreich. Zu bedenken ist allerdings, dass es in der finanziell angespannten Situation, in der sich Gemeinden derzeit befinden, sehr schwer sein wird, sich gegen die Errichtung von Windparks auszusprechen. Damit kann nicht davon ausgegangen werden, dass dadurch die lokalen Schutzinteressen adäquat gewahrt werden.

Auch die UVP-Verfahren können das in vielfacher Hinsicht nicht leisten, wie sich in der Vergangenheit immer wieder gezeigt hat. Die Abhandlung von Windkraftanlagen nach dem UVP-Gesetz ist nur für Anlagen ... *mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 20 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW* erforderlich. Da fallen bereits etliche geplante Anlagen (z.B. am Predigstuhl) nicht unter diese Regelung. Dort wo ein UVP-Verfahren erforderlich ist, wird es nach dem vereinfachten Verfahren abgehandelt. Damit sind keine Gutachten von unabhängigen Sachverständigen erforderlich, da die Behörde keine solche für die Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens beauftragen muss. Entschieden wird ausschließlich ausgehend von der vom Betreiber (der natürlich ein großes Interesse daran hat, dass das UVP-Verfahren positiv für das Projekt ausfällt) vorgelegten Umweltverträglichkeitserklärung und allenfalls eingegangenen Stellungnahmen. Weiters haben Bürgerinitiativen im vereinfachten Verfahren keine Parteienstellung sondern nur die Möglichkeit auf Akteneinsicht. Auch die Einspruchsmöglichkeit der anerkannten NGOs führt in der Praxis zu keinen wesentlichen Änderungen eines Projektes, insbesondere nicht zu seiner Verhinderung. Wie sollen da die lokalen Schutzinteressen adäquat gewahrt werden?

4. Allgemeine Anmerkungen zum Energiefahrplan 2030 - Windkraftnutzung

Im Energiefahrplan 2030 des Landes Niederösterreich heißt es: *Das Land wird diese Ressource mit hoher Priorität nutzen und den Ausbau mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln unterstützen.* Dabei sind folgende Ziele definiert (siehe Abbildung). Laut Umweltbericht zum Sektoralen Raumordnungsprogramm ist das Ziel 2015 bereits mit den bestehenden und den im Bau befindlichen Windkraftanlagen erreicht. Weiters wird dort angemerkt, dass mit den definierten § 19 Zonen mit 75% Realisierungswahrscheinlichkeit das Ziel 2030 erreicht wird.

Einwand: 2011 wurde rund 500 PJ Primärenergie in Österreich erzeugt, aus Windkraftanlagen kamen damals 7 PJ. Das sind insgesamt 1,4%. Betrachtet man den Bruttoinlandverbrauch, so wurde der zwar zu 26,1% aus erneuerbaren Energien gedeckt, der Anteil des Windes betrug jedoch nur 2,8% dieser 26,1% und damit nur 0,7% am gesamten Bruttoinlandverbrauch (BMWFJ: Energiestatus Österreich 2013). Auch wenn sich die Zahlen in den folgenden Jahren wie im Energiefahrplan 2030 vorgesehen um ca. das fünffache erhöhen, so macht das nach wie vor einen sehr geringen Anteil aus. Dem gegenüber steht ein sehr großer Landschaftsverbrauch, der sich nicht allein auf die Fläche der WKAs selbst beschränken lässt, sondern auf die Änderung des Landschaftsbildes hin beurteilt werden muss. Für diesen de facto geringen Anteil an Strom zahlen wir einen sehr hohen Preis, indem wir die durch die Windkraft beeinflusste Landschaft nicht mehr für andere Funktionen, wie Erholung, Tourismus usw. nutzen können. Wie NOHL (2009) in seinem Referat „Landschaftsästhetische Auswirkungen von Windkraftanlagen“ betont: *Für diesen verschwindend geringen Teil am gesamten Energieverbrauch wurden die Kulturlandschaften der halben Republik (Deutschland) bereits geopfert. Kosten-Nutzen-Analysen, die den Wert dieser Landschaften für Erholung, Gesundheit, Ästhetik, Heimat, Kulturerbe usw. hätten herausstellen*

können, wurden nie durchgeführt. Dass Windkraftanlagen umweltfreundlichen Strom erzeugen, soll nicht bezweifelt werden. Wenn aber die Energiebeiträge derartig gering sind und durch weitere „Verspargelung“ des Binnenlandes auch nicht nennenswert gesteigert werden können, dann muss man von einer eklatanten politischen Fehlentwicklung sprechen.

Aufgrund dieser Tatsachen muss die Zielsetzung im Energiefahrplan, den Ausbau der Windenergie betreffend, hinterfragt werden!

5. Vorgangsweise bei der Festlegung der § 19 Zonen

Die Festlegung der § 19 Zonen erfolgte aufgrund der Kriterien, die im Raumordnungsgesetz dafür festgeschrieben sind. Die Bearbeitung der Kriterien Naturschutz, Tourismus, ökologische Wertigkeit und Landschafts- und Ortsbild erachten wir als mangelhaft.

5.1. Mögliche Auswirkungen in unterschiedlichen Phasen der Errichtung von Windparks

Bei der verwendeten Methode zur Definition von § 19 Zonen wurde zur jeweiligen Beurteilung der Situation nur das Endstadium, sozusagen das fertige Windrad im Betrieb, herangezogen. Mögliche Auswirkungen auf die Natur usw. erfolgen aber bereits während der Errichtungsphase bzw. über die eigentliche Betriebsphase hinausgehend, während des Repowerings und während einer Stilllegung. Die Errichtung einer WKA bedingt massive Eingriffe am Standort selbst aber auch in die unmittelbare Umgebung, v.a. durch den Bau bzw. den Ausbau von Straßen, auf denen Anlagenteile transportiert werden usw. Gerade in den Wäldern bedingt das einen weiträumigen Eingriff, nicht nur in den Waldbestand selbst sondern auch in das Bodengefüge und den Wasserhaushalt. Es ist fragwürdig, ob dahingehende notwendige Nachbesserungen in einem Projekt auf die Ebene einer UVP verschoben werden können, da sie grundsätzliche Entscheidungen über eine Standorteignung von WKAs betreffen müssen. (vor allem wie wird das abgehandelt, wo keine UVP erforderlich sein wird?). Dies betont auch der Leitfaden der EU-Kommission: *Bei der Bewertung der potenziellen Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die Natur und auf wild lebende Arten ist zu berücksichtigen, dass diese nicht nur von den Windkraftanlagen an sich ausgehen, sondern auch von allen damit verbundenen Nebenanlagen (Zufahrtsstraßen, die für die Durchführung der Wartungsarbeiten oder während der Montagephase benötigt werden, Windgeschwindigkeitsmessanlagen, Umzäunungen, Betonfundamente, kurzfristige Einrichtungen für Auftragnehmer, Überlandleitungen zur Anbindung an das Stromnetz, Abraumbereiche, mögliche Nebenstationen, Gebäude für die Leittechnik usw.)*

5.2. Kriterium Naturschutz

Die Abgrenzung erfolgte aufgrund rechtlicher Festlegungen (Naturschutzgebiet, Nationalpark, Vogelschutzgebiete, Naturdenkmäler), aufgrund des NÖ Naturschutzkonzeptes, der Studie von Birdlife und einer Stellungnahme zur Wildtierökologie.

Einwände:

- **Nationalparks:** es gibt keine Abstandregelung, das bedeutet, dass unmittelbar an einen Nationalpark angrenzend eine Windkraftanlage errichtet werden kann. Angesichts der großen Bedeutung eines National-

parks für die biologische Vielfalt in einer Region, ist diese Vorgangsweise nicht verständlich. Insbesondere, wenn man den sehr kleinen Nationalpark Thayatal betrachtet. Schutzgebiete bedürfen einer ausreichenden Größe, um ihrer Funktion als Lebensraum von Arten mit großen Lebensraumsprüchen gerecht werden zu können. Es nützt kein Hinweis auf den %-Anteil geschützter Gebiete in Niederösterreich, wenn es nicht gelingt, den Bestand ihrer Bewohner tatsächlich zu bewahren. Die Errichtung einer WKA im unmittelbaren Nahbereich der beiden Nationalparke mindert diese wesentlich in ihrer Qualität, im Fall des NP Thayatal wird dieser dadurch massiv gefährdet und in seiner Funktion in Frage gestellt. Die Errichtung von WKA in der Zone WA 18 und WA19 wird vehement abgelehnt!

- **Naturschutzgebiete** (inkl. einem 200 m Abstand, der mit der Kipphöhe eines Rades begründet ist) In den Datenblättern wird nicht auf die Nähe zu einem Naturschutzgebiet hingewiesen, obwohl das von besonderer Bedeutung sein kann, wenn in unmittelbarer Nähe eine WKA errichtet wird. Durch all die Nebeneffekte beim Bau und beim Betrieb (Errichtung von Zufahrtsstraßen, Notwendigkeit von Drainagierungen usw.) können diese Nebeneffekte auf Naturschutzgebiete räumlich um vieles weiter reichen als die angeführten 200 m. Naturschutzgebiete im Nahbereich von §19 Zonen müssen in die Datenblätter aufgenommen werden, damit sie bei den UVP-Verfahren ausreichend berücksichtigt werden. Dort, wo kein UVP-Verfahren erfolgen muss, bedarf es einer naturschutzrechtlichen Prüfung nach dem Naturschutzgesetz! Es muss sichergestellt sein, dass die Schutzgüter der betroffenen Naturschutzgebiete nicht beeinträchtigt werden.
- **Natura 2000 FFH-Gebiete:** Die FFH-Gebiete wurden nicht als Ausschlusszonen definiert. Die Begründung im Umweltbericht lautet: *es kann keine pauschale Aussage getroffen werden, da von den Schutzobjekten und den Erhaltungszielen abhängig. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens zu überprüfen.* Einige der § 19 Zonen grenzen unmittelbar an FFH-Gebiete an, so z.B. WA 06 (Heidenreichstein) und WE 23 Gänserndorf, Obersiebenbrunn und WE 24 Weikendorf, Gänserndorf - FFH-Gebiet „Pannonische Sanddüne“. Im Leitfaden der EU-Kommission zur Windkraft wird ausdrücklich auf den §12 Artenschutz der FFH-Richtlinie hingewiesen. Von einer Beeinträchtigung der Schutzgüter eines Natura 2000-Gebietes, wenn unmittelbar daran angrenzend ein WKA errichtet wird, ist auszugehen.
- **Von Birdlife ausgewiesene Ausschlusszonen:** Von Birdlife ausgewiesene Ausschlusszonen bzw. Vorbehaltsflächen werden nicht berücksichtigt bzw. es wird nur darauf hingewiesen, dass in den weiteren Verfahren darauf Bedacht genommen werden muss. Das ist nicht zu akzeptieren, die Begründung einer Zweitmeinung ist unakzeptabel und untergräbt die Schlüssigkeit des Gesamtergebnisses der Studie. Es irritiert sehr, wenn die fachliche Meinung einer unabhängigen, international agierenden Vogelschutzorganisation von der Meinung eines technischen Büros, das gutachterlich für Windparkbetreiber tätig ist, aufgehoben wird! Alle von Birdlife ausgewiesenen Ausschlusszonen müssen als Ausschlusszonen definiert bleiben. Eine Auflistung ist der Stellungnahme von Birdlife zu entnehmen.
- **NÖ Naturschutzkonzept:** In der Studie werden zur Abgrenzung und Definition der Ausschlusszonen Teilräume des NÖ Naturschutzkonzeptes herangezogen. Dabei geht der Umweltbericht von einer alten Fassung des NÖ Naturschutzkonzeptes aus dem Jahr 1998 aus (Seite 33 Fußnote) bzw. es ist unklar wie die überarbeitete Version (2001) ihren Niederschlag gefunden hat. Die Teilräume des NÖ Naturschutzkonzeptes geben keinerlei Auskunft über die tatsächlichen Schutzbedürfnisse eines Naturraumes wider. In welcher Form wurden die Teilräume für fachliche Schlussfolgerungen herangezogen? Weiters ist laut der Karte „Naturräumliche Ausschlusszonen im NO-Nordosten. 2013. 001“ die Wild als Ausschlusszone definiert, im Umweltbericht allerdings als §19 Zone WA15 Göpfritz an der Wild ausgewiesen. Wie ist das vereinbar?
- **Fledermäuse:** Diese Tiergruppe wurde nicht berücksichtigt, obwohl sie laut Leitfaden „Natura 2000 und Wind“ als stark betroffene Tiergruppe gilt. Eine Berücksichtigung ausschließlich im Rahmen der UVP kann den Schutz der durch die FFH-RL geschützten Arten (alle in NÖ vorkommenden Arten sind in den Anhängen der FFH-RL angeführt) nicht gerecht werden, denn dort geht es nur mehr um die Art und Weise der Realisierung einer Anlage. Laut Leitfaden der Kommission müssen die durch Windkraft besonders gefährdeten

Arten mit dem Hinweis auf den §12 Artenschutz der Richtlinie auch außerhalb von Natura 2000 Gebieten berücksichtigt werden. Nur weil es keine ausreichende Datenlage gibt (für Vögel wurde die Datenlage im Rahmen des Umweltberichts vervollständigt und entsprechend aufbereitet!), kann es nicht sein, dass man die Tiergruppe ausschließlich auf Projektebene bearbeitet und dadurch: „im Projektfall durch geeignete Maßnahmen berücksichtigt!“ Zudem zeigt sich auf der Karte keine, wie im Text genannte Korrelation der vorhandenen Verbreitungsdaten mit den bestehenden Schutzgebieten.

- **Naturwaldreservate:** Nachdem nun erstmals Windkraftwerke auch in Wäldern in NÖ errichtet werden sollen, spielt gerade auch die Schutzkategorie „Naturwaldreservat“ eine zentrale Rolle. Der Hinweis, dass die Daten nicht zur Verfügung gestellt werden, ist kein Grund, diese wichtige Information nicht zu berücksichtigen. Es muss eine Stellungnahme des Bundesforschungszentrums für Wald zu den vorliegenden § 19 Zonen eingeholt werden bzw. eine Abklärung erfolgen, ob Naturwaldreservate nachteilig betroffen sind. Naturwaldreservate müssen mit einem ausreichend großen Puffer zur Ausschlusszone erklärt werden.
- **Ramsar Schutzgebiet:** Die Unterschutzstellung als Ramsarschutzgebiet ist kein bloßes „Prädikat“ wie im Umweltbericht geschrieben, sondern es geht um den Schutz von Feuchtgebieten von internationaler Bedeutung, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel. Der Betrieb von Windkraftanlagen in diesen Gebieten kann nicht als „wise use“ bezeichnet werden. Gerade unter den wassergebundenen Vogelarten befinden sich zahlreiche windkraftsensible Arten. Zudem sind Ramsargebiete wichtige Gebiete für den Vogelzug. Die Kategorie Ramsar-Schutzgebiet muss ein Ausschlusskriterium für WKAs sein. Dies betrifft die § 19 Zone WA06 Heidenreichstein.
- **Wald & Wild:** Warum ist die Studie nicht im vollständigen Umfang beigefügt? Die vorhandene einseitige Information bzw. die beigefügten Karten können kaum der vollständigen Stellungnahme entsprechen! Man kann sich daher kein ausreichendes Bild über die Relevanz machen.

5.3. Tourismus

Der Tourismus wird fast ausschließlich (Ausnahme sind Golfplätze und Weingartenlandschaften) über das Kriterium „**Schwerpunktregionen des naturnahen Tourismus**“ (woanders als „Schwerpunktregionen der Tourismusentwicklung“ bezeichnet) definiert. Die zwei fälschlicherweise als Synonym verwendeten Begriffe zeigen bereits den stiefmütterlichen Umgang mit diesem wichtigen Thema. Die im Umweltbericht genannten Regionen sind sehr beliebig angeführt. Es erweckt den Anschein, als ob man einfach jene Gebiete, die aufgrund anderer Festlegungen ohnehin zu den Ausschlusszonen zählen, anführt. Es werden einige Landschaftsräume genannt, bei denen weniger nachvollziehbar ist, warum gerade diese genannt werden (z.B. Grenzregion zu Tschechien). Warum wurde bei der Bearbeitung dieses gerade für das Waldviertel so wichtigen Kriteriums keine Tourismusstudie als Fachbeitrag eingeholt, analog wie bei den anderen Kriterien auch? Hier überlässt man es einem Landschaftsplanungsbüro, dieses Kriterium fachlich aufzubereiten. Die umfassende Stellungnahme der Destination Waldviertel GmbH lässt man vollkommen außer Acht. Gerade in einem Land wie Niederösterreich, und hier insbesondere für die Regionen Waldviertel und Alpen bzw. Voralpen, für die der Tourismus eine große Weiterentwicklungschance bzw. ökonomische Wertschöpfung darstellt, sollte hier besonders Bedacht genommen werden. Die Alpen wurden als Ausschlusszone ausgeschieden, allerdings nicht das Waldviertel. Wie aus Umfragen hervorgeht, spielt gerade im langsam wachsenden Tourismus des Waldviertels die Natur und die Landschaft die wichtigste Rolle als Faktor, warum man gerade dort seinen Urlaub verbringen möchte. „Landschaft“ ist für die Region Waldviertel ein sehr wichtiger wirtschaftlicher Wert, der dem kurzfristigen Erfolg eines am Gesamtprimärverbrauch gemessenen, wenige Promille umfassenden höheren Energiegewinns aus Wind geopfert wird.

5.4. ökologische Wertigkeit des Gebietes

Die Anwendung und Gewichtung des Kriteriums „ökologische Wertigkeit eines Gebietes“ ist in seiner Begrifflichkeit und seinem Alleinstellungsmerkmal schwer nachvollziehbar, da die konkrete Entscheidungsgrundlage nicht offengelegt ist. Der Verweis auf das NÖ Naturschutzkonzept ist ungenügend, die Berücksichtigung mit verordneten Schutzgebieten bleibt in der Verknüpfung mit diesem Kriterium unklar. Es ist klar darzulegen, wie das Kriterium als Beurteilungsgrundlage für Gebietsabgrenzungen Eingang in die Studie gefunden hat.

5.5. Orts- und Landschaftsbild

- **Landschaftsschutzgebiete:** Als Grundlage zur Bearbeitung dieses Kriteriums wurden die als Landschaftsschutz ausgewiesenen Gebiete herangezogen. Die Studie „Die Landschaften Österreichs“ zeigt, dass **die am gefährdetsten Landschaften nicht mit den geschützten Landschaften korrelieren: rund 37 % der insgesamt 14.323 km² an Landschaften mit höchster Schutzwürdigkeit befinden sich in Schutzgebieten, umgekehrt sind 63 % nicht durch Schutzgebiete geschützt. Während Landschaften mit hoher Schutzwürdigkeit nur zu 16 % Schutzstatus haben, ist in der dritten Kategorie, mittlere Schutzwürdigkeit, mit 24 % ein höherer Anteil geschützt.** (Wrbka 2008). Damit ist mit dem Kriterium „Landschaftsschutzgebiet“ das Landschaftsbild nicht ausreichend berücksichtigt.
- **Die Landschaften Österreichs** (Wrbka 2008): Sie sind der einzig wirklich fachliche Maßstab, der derzeit zur Verfügung steht! Hier wurden jene Naturlandschaften und naturnahe Kulturlandschaften mit der höchsten Schutzwürdigkeit allerdings nur als Vorbehaltskriterium herangezogen. Kulturlandschaften mit hoher Schutzwürdigkeit wurden nicht herangezogen. Dass die Studie aufgrund der österreichweiten Abdeckung regionale Unschärfen aufweisen soll, kann nicht gelten, da es sich wie ja auch bereits betont um Fernerkundungsdaten handelt. Alle in der Studie mit höchster und hoher Schutzwürdigkeit genannten Landschaften müssen als Ausschließungskriterium herangezogen werden.
- **Sichtachsen:** Das Kriterium ist vollkommen unverständlich. Im Umweltbericht wird auf eine UVP des Verfassers (Büro Knoll) verwiesen, in der die Sichtachsen behandelt wurden. „Die Sichtachsen sind den Auflagen und Anmerkungen in UVP-Teilgutachten von genehmigten Windparks entnommen.“ (Umweltbericht). Aus dem Umweltbericht ist nicht nachvollziehbar, wie es zu diesen Sichtachsenfestlegungen kam. Weiters liegen sie nur für einige wenige ausgewählte Gebiete vor. In der hier vorliegenden Art ist dies kein brauchbares Kriterium. Wie dieses Kriterium fachlich fundiert bearbeitet werden kann, zeigt die Arbeit „Windenergiestudie – Analyse der Landschaftsverträglichkeit“ (nateco AG, 2013).
- **Erhaltenswerte Landschaftsteile** sind Teil des Regionalen Raumplanungsprogrammes und diese liegen nur für folgende Gebiete vor: NÖ-Mitte, Untere Enns (für 4 Gemeinden), Wiener Umland Süd, Wiener Umland Nord, Wiener Neustadt-Neunkirchen. Das bedingt, dass für das Waldviertel und große Teile des Weinviertels analog Kriterien nicht zur Anwendung kamen und damit eine unvollständige Beurteilung vorliegt.
- **Weingartenlandschaften:** Warum gerade Weingartenlandschaften als einziges(!) Kriterium für eine „struktureiche Kulturlandschaft“ herangezogen werden, ist nicht nachvollziehbar. Jene Regionen, in denen aufgrund der klimatischen Verhältnisse kein Wein mehr wachsen kann, sind von der Beurteilung hinsichtlich wertvoller Kulturlandschaften ausgeschlossen. Zudem gibt es bereits sehr uniforme Weingartenlandschaften. Die Streifenfluren im Waldviertel sind mindestens so wertvolle Kulturlandschaften wie die Weingartenlandschaften. Konkret betroffen von dieser Vorgangsweise ist die § 19 Zone WA 04 in Weitra.
- **Wald:** in der Zusammenfassung steht, dass Wälder eher nur in Randlagen für WKA genutzt werden, das findet sich dann nicht mehr. Es ist aber kontraproduktiv, da z.B. aus Vogelschutzsicht gerade im Waldrandbereich ein hohes Konfliktpotential gegeben ist. Bei den Datenblättern kommt es aber wieder vor.

5.6. Nicht berücksichtigte, aber sehr wesentliche Kriterien

- **§ 4 NÖROG „Boden“:** Die Beurteilung der Böden im Rahmen einer naturschutzfachlichen Bewertung ist im Datenblatt aufzunehmen, da z.B. flachgründige Magerböden, Anmoorböden, Moorböden, Standorte mit hohem Grundwasserstand für WKAs nicht standorttauglich sind bzw. durch die der Einrichtung von Bau- und Betriebsstraßen zerstört werden.

6. Zur Variantenprüfung (Kap. 9 im Umweltbericht)

Hier wird eine verschleierte Modifizierung von Ausschlussflächen aufgrund von „Standortgunstlagen“ für WKAs vorgenommen. Fachlich ist das nicht nachvollziehbar, warum gerade in naturschutzfachlich hochwertigen Gebieten, derartige Modifikationen vorgenommen werden.

Die Berücksichtigung der „regionalen Ausgewogenheit und des Ausgleichs unterschiedlicher Schutzinteressen“ bei der Variantenprüfung ist nicht verständlich, da nicht erkennbar, ob es um Interessen des Naturschutzes und/oder der Windkraftbetreiber bzw. der Gemeinden geht bzw. welcher Maßstab dafür herangezogen wird.

7. Zum Monitoring (Kap. 15 im Umweltbericht)

Die Aussagen zum Monitoring sind nebulos, zumal der Begriff selbst unklar in seiner Anwendung ist. Wird hier eine mögliche Nachbesserung (d.h. Ausweitung, Neuausweisung) von § 19-Zonen angesprochen, wenn sich Rahmenbedingungen ändern (wie angeführt) oder sollen die Zonen hinsichtlich ihrer Zielsetzung zu einem späteren Zeitpunkt überprüft werden. Dem Begriff Monitoring entspricht das jedenfalls nicht, eher einer Evaluierung. Das Kapitel bedarf einer Klarstellung.

8. Methodische Vorgangsweise bei der Errichtung von Windkraftanlagen in den definierten § 19 Zonen

In den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf sowie im Umweltbericht als auch in den Detailblättern wird immer wieder auf die Ebene 2 und 3 des Bewilligungsverfahrens hingewiesen und betont, dass die bei der Auswahl der §19 Zonen nicht berücksichtigten Schutzinteressen im Rahmen dieser beiden Verfahren geklärt werden müssen. Diese Vorgangsweise ist zwar theoretisch nachvollziehbar, kann aber in der Praxis aus zahlreichen Gründen nicht so funktionieren wie angedacht.

8.1. Prüfung der einzelnen WKAs auf Ebene 2 (Gemeinden)

In der finanziell angespannten Situation, in der sich einzelne Gemeinden derzeit befinden, ist es aufgrund der Wertschöpfung aus dem Betrieb von WKAs wenig wahrscheinlich, dass im Einzelfall sachgerechte Entscheidungen getroffen werden, die nicht durch finanzielle Gegebenheiten präjudiziert werden. Zudem werden in Gemeinden über einzelne Projekte bereits jetzt heftige Diskussionen in der Bevölkerung geführt, die Sachentscheidungen ebenfalls erschweren.

8.2. Prüfung der einzelnen WKAs auf Ebene 3 (UVP-Verfahren oder ähnliches)

Die UVP-Verfahren können nicht sicherstellen, dass die bei der Auswahl der §19 Zonen nicht berücksichtigte Schutzinteressen adäquat berücksichtigt werden. Dass UVP-Verfahren das in vielfacher Hinsicht nicht leisten können, hat sich in der Vergangenheit immer wieder gezeigt. Die Abhandlung von Windkraftanlagen nach dem UVP-Gesetz ist nur für Anlagen ... *mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 20 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW* erforderlich. Dort wo ein UVP-Verfahren erforderlich ist, wird es nach dem vereinfachten Verfahren abgehandelt. Damit sind keine Gutachten von unabhängigen Sachverständigen erforderlich, da die Behörde keine solche für die Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens beauftragen muss. Entschieden wird ausschließlich ausgehend von der vom Betreiber (die natürlich ein großes Interesse daran haben, dass das UVP-Verfahren positiv für das Projekt ausfällt) vorgelegten Umweltverträglichkeitserklärung und allenfalls eingegangenen Stellungnahmen. Weiters haben Bürgerinitiativen im vereinfachten Verfahren keine Parteienstellung sondern nur die Möglichkeit auf Akteneinsicht. Auch die Einspruchsmöglichkeit der anerkannten NGOs führt in der Praxis zu keinen wesentlichen Änderungen eines Projektes, insbesondere nicht zu seiner Verhinderung.

Etliche bereits geplante Anlagen (z.B. am Predigtstuhl) fallen nicht unter das UVP-Gesetz, das heißt, dass die im Umweltbericht vorgesehen dritte Stufe im Bewilligungssystem entfällt. Wie soll die naturschutzfachliche Prüfung im Sinne des Umweltberichtes sichergestellt werden? Laut NÖ Naturschutzgesetz ist eine WKA wohl bewilligungspflichtig (wir nehmen an laut §7 (1) 1.), allerdings ist die Bewilligung zu versagen, *wenn das Landschaftsbild oder der Erholungswert der Landschaft nachhaltig beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann*. Dass eine WKA das Landschaftsbild sowie den Erholungswert nachhaltig beeinträchtigt ist wohl kaum abzuspochen. Durch welche Vorkehrungen soll das ausgeschlossen werden? Das Verfahren muss ja von der Bezirkshauptmannschaft abgewickelt werden. Wer wird die Auswirkungen auf das Landschaftsbild beurteilen? Wie wird sichergestellt, dass die bei der Ausweisung der §17 Zonen nicht berücksichtigten Schutzinteressen ausreichend berücksichtigt werden?

Zur Prüfung der Auswirkungen auf die Vogelfauna hat Birdlife eine Methode entwickelt. Diese muss von fachlich versierten, unabhängigen Sachverständigen angewandt werden. Ebenso muss eine entsprechende Methodik für andere Tiergruppen (v.a. Fledermäuse) sowie zur Beurteilung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft entwickelt und von unabhängigen Sachverständigen angewandt werden.

Weiters ist sicherzustellen, dass auch alle mit der Errichtung eines WKAs eingehenderen „Nebeneffekte“ (Bau der Straßen, von Nebengebäuden usw.) nach dem Naturschutzgesetz ordentlich geprüft werden.

Zudem ist sicherzustellen, dass es dabei eine Ergebnisoffenheit geben muss. Dies muss einschließen, dass aufgrund der Prüfung auf der dritten Ebene die Einrichtung einer WKA versagt werden kann.

9. Einwendungen zu einzelnen § 19 Zonen

Die hier dargelegten Einwendungen zu einzelnen §19 Zonen beruhen auf konkretem Wissen zu diesen Standorten, eine umfassende Beurteilung aller §19 Zonen ist nicht möglich.

WA 04 Weitra

Die §19 Zone WA4 liegt in einem naturschutzfachlich sehr hochwertigen Gebiet. Die Errichtung von Windrädern in dieser Zone wird von uns aus folgenden Gründen abgelehnt:

Streifenfluren und Stufenraine als traditionelle wertvolle Kulturlandschaft

im östlichen Bereich der Zone liegen wertvolle Streifenfluren. Die **Streifen- und Stufenraine** des Waldviertels sind äußerst wertvolle traditionelle Kulturlandschaft, analog den Weingartenlandschaften, die als Ausschlusskriterium gelten.

WRBKA 2008 bezeichnet die Streifenfluren als „Kulturlandschaften mit hohem Bedeutungswert für die Sicherung der Biodiversität“ analog den Weinbaugebieten: *In den Flachlandschaften und im östlichen Hügelland des Karpatenvorlandes sind es einerseits weinbaugeprägte Komplexlandschaften, andererseits die großen flussbegleitenden Auwälder, welche einen hohen Bedeutungswert aufweisen. Im Granit- und Gneishochland sind es die kleinteiligen ackerbaugeprägten Kulturlandschaften, in denen aufgrund der Erhaltung der mittelalterlichen Streifenflur ein sehr hoher Strukturreichtum, also eine große Dichte an Ackerrainen und Feldhecken, erhalten geblieben ist.*

Weiters ist im Buch „Unbeachtetes Waldviertel-Das Streifen- und Terrassenland“ von Ernst Wandaller und Dieter Manhart nachzulesen:

- **Streifenfluren:** Der Beginn der charakteristischen Streifenstruktur des oberen Waldviertels ist mit der planmäßigen Besiedelung im 11. und 12. Jahrhundert zu suchen. Es fällt auf, dass Dörfer und Fluren fast immer nach dem gleichen Muster der Angerdörfer angelegt worden sind. Entsprechend der Anzahl der Häuser teilte man das offene Land, aber auch die Wälder, in möglichst gleichwertige Streifen. Diese Einteilung in schmale, streifenförmige Bewirtschaftungseinheiten sollte offensichtlich die Chancengleichheit und Eigenständigkeit der einzelnen Betriebe wahren. Es ist auch gelungen, die drei Nutzungsarten Acker, Wiese und Weide kleinräumig zu verzahnen. Beeindruckend ist, dass sich diese Streifen harmonisch in die Landschaft einfügen.
- **Terrassenland – Stufenrainlandschaft:** Um die Erosion des fruchtbaren Bodens an den Hängen zu verhindern, begannen die ersten Siedler Terrassen mit ebenen Ackerflächen und steilen Rainen anzulegen. Entsprechend alt sind vielerorts noch die Lebensgemeinschaften in den Grenzstrukturen der Raine und Stufenraine. Besonders das Anlegen des Terrassenlandes war eine Meisterleistung bäuerlicher Landschaftsgestaltung unter primitivsten Voraussetzungen.

Der ausgewiesene Bereich WA04 liegt als Teil eines Höhenrückens im Zentrum zweier TOP-Regionen des Waldviertler Streifen- und Stufenlandes. Sowohl der Bereich um Großwolfgras als auch der Bereich um Siebenlinden sind umgeben von spektakulären Musterbeispielen dieser einmaligen Landschaftsform. Windräder am Höhenrücken des Holmbergs (738m) und Lekebergs (710m) befänden sich im Zentrum der beiden TOP-Regionen und würden hier das Landschaftsbild markant beeinflussen. Von rundherum ins Auge springend, stellten sie eine störend negative Veränderung des Erscheinungsbilds der außergewöhnlichen kleinteiligen Kulturlandschaft dar. Die Streifen- und Stufen des Bereichs „Niederreut“, in WA04 gelegen, besitzen eine ähnliche hohe Qualität. Sie sollten auf keinen Fall zerstört werden!

Vogelfauna

Von Vogelkennern aus der Region wurde uns dazu folgende Stellungnahme übermittelt.

Im Gebiet konnten zahlreiche geschützte Vögel beobachtet werden: Seeadler, Schwarzstorch, Baumfalke, Wespenbussard.

- Seeadler: Im Jahr 2012 kam es zu einer Ansiedlung eines immaturren Seeadlerpaares (K3+K4) im westlich gelegenen Teil des Standortes WA04. Die Häufigkeit der Sichtungen auch mit Balzritualen stieg derart an, dass sogar von einer möglichen Brut ausgegangen werden mußte. Der Nachweis konnte aber nicht erbracht werden. Im Jahr 2013 waren zwar deutlich weniger Sichtungen zu vermerken, doch hielten sich im November 2013 zumindest 3 verschiedene Individuen am Altweitraer Teich auf.
- Schwarzstorch: 2012 regelmäßige Brutzeit-Beobachtungen im Gebiet. 2013 nur Beobachtungen beim Revierbezug – die schlechten Wetterbedingungen ließen vermutlich keine erfolgreiche Brut zu.
- Baumfalke: Der Baumfalke gilt seit Jahren als regelmäßiger Brutvogel. Neststandort östlich von Ulrichs.
- Wespenbussard: Dieser Greifvogel ist alljährlich in allen größeren Waldungen des Gebietes (so auch im geplanten Windkraftanlagen-Areal) als Brutvogel anzutreffen.

Weiters wurden uns Durchzügler und Sichtungen von Nahrungsgästen im und um das Gebiet WA04 genannt Grundsätzlich sind die Teichflächen westlich der geplanten WKA, sowie der Hörmannser-Teich im Norden als wichtige Rastplätze für Zugvögel, insbesondere für Limikolen von großer Bedeutung!

- Rohrweihe: Nach Mäusebussard, Turmfalke und Wespenbussard der häufigste Greifvogel im Gebiet - viele Durchzugssichtungen.
- Rotmilan: alljährlicher Durchzügler
- Kornweihe: Wintergast mit witterungsabhängiger Aufenthaltsdauer
- Raufußbussard: Wintergast
- Großer Brachvogel: traditioneller Rastplatz rund um den Altweitraer-Teich.

Tourismus

- Das Veranstaltungszentrum Rosenhof, das Gäste die Ruhe und Entspannung suchen anspricht, wird durch angrenzende Windräder sicherlich schwer leiden.
- Der Milleniumsturm (Gemeinde Siebenlinden) wird an touristischer Anziehungskraft deutlich verlieren, wenn sich direkt vor den Augen der Besucher Windräder drehen.

WA 06 Heidenreichstein

Die §19 Zone WA4 liegt in einem naturschutzfachlich sehr hochwertigen Gebiet. Die Errichtung von Windrädern in dieser Zone wird von uns aus folgenden Gründen abgelehnt:

Ramsarschutzgebiet „Waldviertler Teiche, Moore und Flusslandschaften“

Die Unterschutzstellung als Ramsarschutzgebiet ist kein bloßes „Prädikat“ wie im Umweltbericht geschrieben, sondern es geht um den Schutz von Feuchtgebieten von internationaler Bedeutung, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel. Der Betrieb von Windkraftanlagen in diesen Gebieten kann nicht als „wise use“ bezeichnet werden. Gerade unter den wassergebundenen Vogelarten befinden sich zahlreiche windkraft-sensible Arten. Zudem sind Ramsargebiete wichtige Gebiete für den Vogelzug. Die Kategorie Ramsarschutzgebiet muss ein Ausschlusskriterium für WKAs sein.

Birdlife Ausschlusszone und Vorbehaltszone

Die tangierte Ausschlusszone bzw. Vorbehaltszone betrifft (mögliche) Vorkommen von Seeadler und Weißstorch bzw. Schwarzstorch, eine Ausweisung für eine Nutzung durch WKAs ist unverständlich.

WA 07 Waidhofen an der Thaya

Zur §19 Zone WA 07 liegt uns eine Stellungnahme von Herrn Thomas Kainz vor. Darin werden naturschutzfachliche Grundlagen angesprochen, die aus unserer Sicht sehr wesentlich sind für die Beurteilung des Gebietes hinsichtlich seiner Eignung für die Errichtung einer WKA und die bei der Definition des Gebietes als §19 Zone nicht zur Verfügung gestanden haben dürften. Die Eignung dieser Zone ist aufgrund der neu vorliegenden Daten neu zu beurteilen.

WA 10 Predigtstuhl

Die §19 Zone WA10 liegt in einem landschaftlich sehr hochwertigen Gebiet. Die Errichtung von Windrädern in dieser Zone wird von uns aus folgenden Gründen abgelehnt:

Sehr markanter Aussichtsberg - Landschaftsbild

Der Predigtstuhl ist ein sehr markanter Aussichtsberg. Die Windräder auf dem exponierten Höhenrücken sind sehr weit sichtbar und beeinflussen damit einen großen Landschaftsteil des nordöstlichen Waldviertels enorm. Er ist als Wandergebiet und Naherholungsgebiet sehr beliebt. Die vorliegenden Projektpläne sehen den gesamten Höhenrücken als Standort für die Windräder vor. Damit geht dieses Naherholungsgebiet vollständig verloren.

Eingriffe bei der Errichtung

Aufgrund der exponierten Lage ist es für uns unverständlich, wie die Errichtung (so wird u.a. eine Straße erforderlich sein) der fünf geplanten WKAs ohne massiven Eingriff in das Gebiet, das sich durch Flachgründigkeit auszeichnet und von Granitrestlingen durchsetzt ist, möglich sein soll. Ein solcher Eingriff ist alleine durch das NÖ Naturschutzgesetz nicht bewilligungsfähig.

Landschaftsschutzgebiet Dietmanns

Unmittelbar im Süden angrenzend befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Dietmanns

Weitere Einwände, die gegen die Errichtung von Windrädern am Predigtstuhl sprechen entnehmen Sie bitte der Stellungnahme von Herrn Kurt Kienast.

WA 15 Die Wild

Die §19 Zone WA15 liegt in einem naturschutzfachlich sehr hochwertigen Gebiet. Die Errichtung von Windrädern in dieser Zone wird von uns aus folgenden Gründen abgelehnt:

Naturräumliche Ausschlusszone:

Die Wild ist als naturräumliche Ausschlusszone auf den Karten verzeichnet

Naturschutzfachliche Bedeutung

Die Wild ist eine weitgehend unbeeinflusste Hochfläche im Waldviertel, ein Großwaldgebiet, dass durch seine Vielzahl auf sehr kleinem Raum eng miteinander verwobenen Biotopen charakterisiert ist. Durch die langandauernde Vernässung finden sich dort Feuchtwiesen, Moore, Erlenbruchwälder, Anmoore und Streuwiesen. Einige dieser Lebensräume gelten laut Roter Liste der gefährdeten Biotoptypen Österreichs als stark gefährdet bis gefährdet. (Erlenbruchwald: stark gefährdet, alle Feucht- und Nassgrünland nährstoffarmer Standort (darunter Pfeifengraswiesen): stark gefährdet, usw.). Weiters finden sich in der Wild wertvolle Sukzessionswälder, darunter besonderen Birkenwälder, die für das Haselhuhn essentiell sind. Der Reichtum an gefährdeten Tier- und Pflanzenarten ist in der umfangreichen Stellungnahme von **Doris Walter** ausführlich dokumentiert.

BirdLife Vorbehaltszone

Der räumliche enge Zusammenhang mit dem ornithologisch hochbedeutsamen TÜPL Allentsteig sowie das (mögliche) Auftreten von Kornweihe, Schwarzstorch, Uhu und Ziegenmelker (evt. Haselhuhn) als WKA-gefährdete Arten im Gebiet macht die Ausweisung einer §19 Zone nicht nachvollziehbar.

Wildtier-Korridor

Laut der Karte Wald und Wild in NO-Nordwest liegt die Wild genau auf einer Migrationsachse von Großwildarten (Fernwechsel/Migrationsachse nach DI Barbl). Wie ist die Errichtung einer WKA mit diesem Faktum vereinbar?

Eingriffe bei der Errichtung von Windkraftanlagen

Das Gebiet der Wild ist vom Wasser geprägt. Für die Errichtung und den Betrieb von WKAs ist der Bau bzw. Ausbau von Wegen notwendig sowie von Nebengebäuden usw. Wie das in einem durch Vernässung gekennzeichneten Boden gehen soll ohne folgeschwer Eingriffe in das Grundwasserregime, von dem die besonderen Biotope der Wild abhängen ist für uns unverständlich. Die Errichtung von WKAs wäre ohne massive Eingriffe in die Lebensräume von gefährdeten Arten aus unserer nach dem NÖ Naturschutzgesetz nicht bewilligungsfähig.

WA 18 Weitersfeld, Hardegg

Die §19 Zone WA18 liegt in einem naturschutzfachlich sehr hochwertigen Gebiet. Die Errichtung von Windrädern in dieser Zone wird von uns strikt abgelehnt:

Im Umweltbericht wird angeführt, dass „Aufgrund des bereits anhängigen Verfahrens wurde das gegenständliche Projektgebiet als §19 Zone ausgewiesen.“ Dieses Argument kann nicht gelten! Durch die Errichtung von WKAs in dieser Zone ist der Nationalpark Thayatal massiv beeinträchtigt. Zahlreiche Stellungnahmen belegen die Wertigkeit dieses Gebietes und die Gefährdung des Nationalparks durch den geplanten Windpark.

Ausschlusszone Birdlife

Vorkommen bzw. Auftreten der hochgradig gefährdeten Arten Seeadler und Kornweihe bzw. des Schwarzstorchs schließen eine Nutzung durch Windkraftanlagen definitiv aus, da für die ersten zwei genannten Arten mögliche Verluste durch WKAs österreichweite Relevanz hätten.

WE 02 Nappersdorf-Kammersdorf

Die §19 Zone WE02 liegt in einem landschaftlich sehr hochwertigen Gebiet. Die Errichtung von Windrädern in dieser Zone wird von uns aus folgenden Gründen abgelehnt:

Wir sehen durch die Errichtung eines Windparks in der Gemeinde Nappersdorf in unmittelbarer Nähe des Naturdenkmals Galgenberges keine unmittelbare Gefährdung der gebietstypischen Flora und Fauna des Naturdenkmals. Der Galgenberg ist in erster Linie als Trockenrasen von großer Bedeutung und damit für seltene Pflanzenarten und die auf sie angewiesene Tierwelt. Der Galgenberg liegt aber im Nahbereich eines Großwaldgebietes, von dem Großvögel wie der Uhu bei der Nahrungssuche auch in den Bereich des Galgenbergs gelangen und damit durch WKAs gefährdet wären. Gleiches gilt für jagende Fledermäuse, wo eine Gefährdung ebenfalls nicht ausgeschlossen werden kann.

Darüber hinaus haben wir große Bedenken bezüglich einer Errichtung der beiden geplanten Windparks, des einen in Wullersdorf und des anderen in Nappersdorf. Der Galgenberg ist ein gut zugänglicher und beliebter Aussichts- und Ausflugsort im nördlichen Weinviertel. Viele Menschen kommen hierher um die Natur und die Aussicht zu genießen und sich zu erholen. Der Anblick von Windrädern würde diesen Erholungswert massiv beeinträchtigen und es ist für uns unverständlich, wenn darauf nicht Rücksicht genommen wird. Das untergräbt auch die regionale Wertschöpfung aus einem naturverträglichen Ausflugstourismus.

WE03 Burgstall

Die §19 Zone WE03 liegt in einem landschaftlich sehr hochwertigen Gebiet. Die Errichtung von Windrädern in dieser Zone wird von uns aus folgenden Gründen abgelehnt:

Die naturkundlich bedeutsame (v.a. Flora) Anhöhe des Burgstallbergs ist ein bekannter Exkursionsort. Windräder im Nahbereich der Hügelkuppe sind ein massiver Eingriff ins Landschaftsbild dieser noch kleinstrukturierten typischen Weinviertler Kulturlandschaft. Sie hätten eine große wertmindernde Bedeutung für den Ausflugs- und Erholungswert dieser Landschaft.

WE24 Obersiebenbrunn

Die §19 Zone WE24 grenzt an ein naturfachlich sehr hochwertiges Gebiet. Die Errichtung von Windrädern in dieser Zone wird von uns aus folgenden Gründen abgelehnt:

Die Ausweisung einer §19-Zone im unmittelbaren Nahbereich hochwertiger Naturschutzgebiete, die u.a. auch WKA-sensible Arten beherbergen (Auftreten und/oder Brutvorkommen Kaiseradler, Saker, Ziegenmelker, Heidelerche) ist nicht verständlich. Darüber hinaus wird das Marchfeld von zunehmend rauminvasiven Beeinträchtigungen (S8 und anderer Infrastrukturausbau) belastet, die einen weiteren Ausbau der Region mit WKAs problematisch machen. Es wäre ganz im Gegenteil eine Sicherung bzw. Vergrößerung störungsberuhigter Räume vermehrt anzustreben.

10. Quellen

Wrbka T. et.al (2005): Die Landschaften Österreichs und ihre Bedeutung für die Biologische Vielfalt. Umweltbundesamt Monographie M-173. 99 Seiten

EU-Kommission (2012, dt. Fassung): Leitfaden Entwicklung der Windenergie und Natura 2000. EU-Leitfaden zur Entwicklung der Windenergie gemäß den Naturschutzvorschriften der EU. ISBN 978-92-79-19306-4

NOHL W. (2009): Landschaftsästhetische Auswirkungen von Windkraftanlagen. Referat auf der 58. Fachtagung „Energiewindlandschaften“, veranstaltet vom Bayerischen Landesverein für Heimatpflege e.V., am 26. September 2009 im Messezentrum in Augsburg.

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (2013): Energiestatus Österreich 2013.

Nateco AG (2013) Windenergiestudie. Analyse der Landschaftsverträglichkeit. Im Auftrag des Amtes für Raumplanung Basel-Landschaft. Februar 2013